Chronologie – Gehsteigbreite in der Marktstraße

Mo. 15.3.2021: UNSER SPITZ wird von einem Bewohner vom Kirchenplatz zugetragen, dass es einen Disput zwischen gGR Raimund Pichler (Verantwortlicher GR für Baumaßnahmen) und gGR Helmut Wolf (auch Bewohner der Marktstraße) wegen der Gehsteigbreite gegeben hätte. Im bereits fertiggestellten Bereich der Marktstraße (gegenüber Polizei) behauptet der eine gGR, der Gehsteig sei zu schmal, der andere wiederum besteht auf „es reichen 79 oder 80 cm“!

Di. 16.3.2021: UNSER SPITZ fragt bei gGR R. Pichler per Mail nach, wie breit denn der Gehsteig sei:

Antwort gGR Pichler (sinngemäß):

bei der Gehsteigbreite haben wir uns am Bestand orientiert, diese ist von 80cm aufwärts. Absatzhöhe bergseitig 8cm, auf der Seite des Gerichtsgebäudes ebenerdig.

Unsere Recherchen zeigen wie Normen bzw. dringende Empfehlungen, wie Gehsteige/Gehwege auszuführen sind:

Mobilitätshilfen Land NÖ (Auszug):

Gehsteigbreite[4]
Gehsteige müssen bestimmte Maße erfüllen, um ein ungehindertes Voranschreiten zu ermöglichen – die wichtigsten sind:

- Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer gegenüber dem motorisierten Individualverkehr soll gewährleistet sein.
- Bei Neuanlagen wird für einen optimalen Fußgängerfluss eine Regelbreite des Gehsteiges von 2,50 m angestrebt.
- Mindestbreite: 1,50 m. Diese Mindestbreite darf nur unterschritten werden, wenn keine andere Möglichkeit besteht, Masten, Hydranten oder dergleichen wo anders unterzubringen. Eine Durchgangsbreite von 90 cm darf in keinem Fall unterschritten werden und nur auf wenigen Metern Länge angewendet werden.
- Längsneigung: < 6 %
- Quergefälle: ≤ 2 %

ÖNORM B 1600:

3.1.1 Gehsteige, Gehwege und Radwege

3.1.1.1 Breite

Die nutzbare Breite von Gehsteigen bzw. Gehwegen muss mindestens 150 cm betragen und darf durch Vorsprünge oder Vitrinen, Automaten, Bauteile, Masten, Hydranten u.dgl. nicht unter eine Durchgangsbreite von 90 cm eingeschränkt werden.

Die Einschränkung auf eine Durchgangsbreite unter 120 cm darf eine Länge von 100 cm nicht überschreiten.

ANMERKUNG:
Die Vorsprünge sollten nicht größer als 15 cm sein.

Mi.17.3.2021: Es ergeht per Mail ein dringender Appell an gGR Pichler, dass eine Breite von 80 cm nicht möglich sein kann und darf, da diese Engstelle viel zu gefährlich oder nicht passierbar für

Rollator-Nutzer, Rollstuhlfahrer und auch für Menschen mit Kinderwagen sei. Dazu kommt noch, dass bei einem Haus in diesem Bereich eine vorgebaute Stufe mit 30 cm in den Gehsteig ragt und damit die Breite auf sogar nur 50 cm einengt. Bei 50 cm Breite – wenn auch nur eine kurze Strecke – müssen Menschen mit Rollstuhl, mit Rollator und mit Kinderwagen auf die Straße ausweichen. Alleine das Übersetzen auf die Straße und wieder auf den Gehsteig ist entweder unmöglich, da keine Gehsteigabsenkungen vorgesehen sind, oder gefährlich.

Es kann nicht sein, dass ein Projekt (lt. wiederholten Aussagen von Bgm. Dr. Andreas Nunzer und gGR Raimund Pichler „ein Projekt für Kinder, Enkelkinder und Generationen ist…“) nicht von Anfang an behindertengerecht gedacht und ausgeführt wird. Dabei sollte man nicht nur die Lage des Gehsteiges im Auge haben, sondern auch die Oberflächengestaltung.

www.noe.gv.at - Mobilitätshilfen - Planungsunterlagen Gehweg/Gehsteig

Struktur
- Ein rauer Asphalt gewährleistet eine höhere Griffigkeit.
- Die Bodenbeläge müssen mit dem Rollstuhl leicht und erschütterungsarm befahrbar sein.

Kontinuität
- Die Farben und Strukturen sollen für das gesamte Ortsgebiet beibehalten werden.

GGR Pichler wurde aufgefordert, alles in die Wege zu leiten, damit umgehend eine entsprechende Korrektur bzw. ein eventueller Rückbau auf die vorgegebenen Maße stattfindet.

GGR Pichler vermeldet per Mail, dass es am Donnerstag, 19.3. eine Besprechung geben wird:

Die Möglichkeit einer Korrektur der Engstelle wird geprüft (Rupert, externer Baumeister, ich, Ausschuss) und auch, wer eine solche zu bezahlen hat.

Do.19.3.2021: Am Nachmittag berichtet gGR Rupert Donabaum, dass es eine Besprechung mit folgendem Ergebnis gab:

Der Plan mit den vom Gemeinderat beschlossenen und beauftragten Maßen liegt bei Baufirma Schütz auf. Die in diesem Plan vermerkte Gehsteigbreite ist mit 131 cm angegeben. GGR Pichler konnte keine Kontrolle durchführen, da ihm kein Plan vorlag (mittlerweile verfügt er über einen Plan). Es wurde vereinbart, dass die Fa. Schütz auf eigene Kosten den Mangel beheben wird (Plan am Ende der Mitteilung).

Resümee:

Es wäre - wie so oft von UNSER SPITZ und von anderen angesprochen und angestoßen – dringend geboten gewesen, bei einem so großen und wichtigen Vorhaben gemeinsam mit der Bevölkerung transparent Ideen zu sammeln, zu diskutieren (z. B. in verschiedenen Gruppen über bestimmte Bereiche), gemeinsam abzuwägen und dann im Gemeinderat die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Schade, dass man die Gelegenheit für solch ein Generationenprojekt nicht nutzte. Wie oben geschilderter Fall deutlich darlegt, wäre die Mitarbeit durch die Spitzer Bürger sehr hilfreich gewesen, auch um vermeidbare Fehler nicht zu begehen.

Wir gehen davon aus, dass hoffentlich die Abrechnungen entsprechend geprüft werden und erklären uns hiermit bereit, dabei behilflich zu sein.
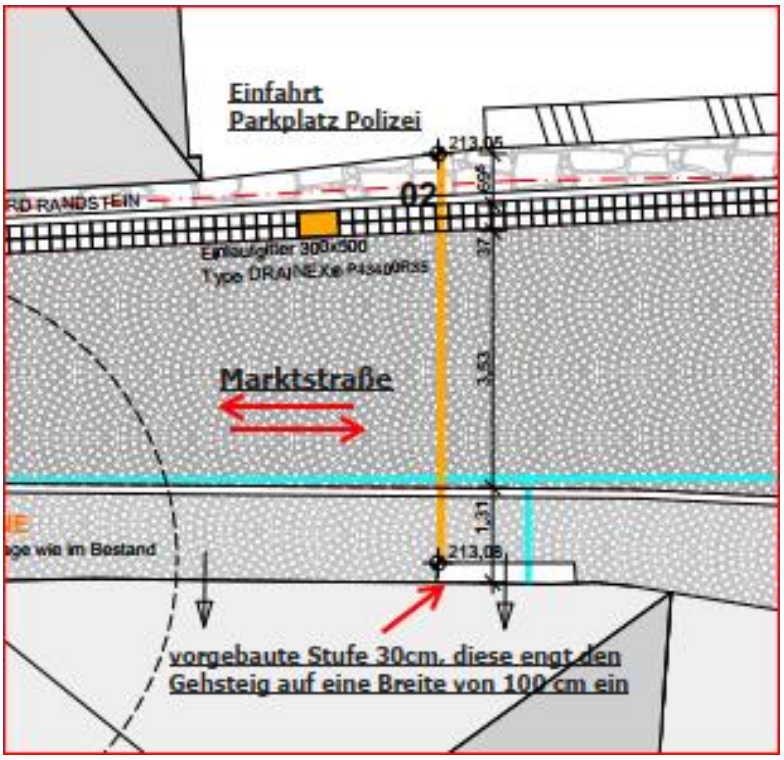
Ausschnitt Plan Pflasterung: